

Gemeinde Nußdorf a. Inn

Wasserwerk

Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn

Tel. 08034/9079-31, Fax. 08034/9079-931

E-Mail: wasserwerk@nussdorf.de



Merkblatt zum

Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht / Anzeige eine Eigenwassernutzungsanlage bzw. Regenwassernutzungsanlage

1. Nachspeisung von Trinkwasser nur über freien Auslauf (mindestens 20 mm)
2. Kennzeichnungspflicht (Farbe und Material der Leitungen, Schilder „kein Trinkwasser“)
3. In kanalisiert Gebieten ist der Einsatz von drei Wasserzählern notwendig
 - a. Ein Hauptwasserzähler der von der Gemeinde eingebaut wird
 - b. Ein Zähler zur Messung des als häusliches Brauchwasser verwendeten Regenwassers
 - c. Ein Zähler zur Messung der Nachspeisung (Ausfall der Regenwasseranlage/Trockenperiode)

Zwei Zähler stellt der Betreiber der Regenwasseranlage (siehe oben Buchst. b und c). Die Gemeinde besteht auf die Einhaltung des Eichgesetzes sowie auf Verplomben der Wasserzähler, die im Übrigen zu kennzeichnen sind und jederzeit zugänglich sein müssen.

4. Die Regenwasseranlagen müssen nach Fertigstellung durch die Gemeinde abgenommen werden. Den Fertigstellungszeitpunkt hat der Regenwassernutzer der Gemeinde mitzuteilen und den entsprechenden Abnahmetermin zu vereinbaren.
5. Die einzureichenden Pläne sowie die Installationsausführung müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen DIN-Normen erfolgen.
6. Das beauftragte Installationsunternehmen muss im Installationsverzeichnis eingetragen sein und den ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten gegenüber der Gemeinde bestätigen.